



**Traktandum 18 / Finanzleitbild 2022; Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Kenntnisnahme / Finanzdepartement**

1.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	Schaller Riccarda 5 / 2.1 Ausgaben und Leistungen: Grundsatz 1, Umsetzung Unsere finanziellen Ausgaben setzen den Anreiz für nachhaltige und umweltverträgliche Investitionen und Verhaltensweisen.
2.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	PFK 8 / 2.2 Einnahmen: Grundsatz 4 Die Mittel für die kantonale Steuergesetzrevision sollen nicht auf die eventuellen Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer begrenzt werden.
3.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	Misticoni Fabrizio 8 / 2.2 Einnahmen: Grundsatz 4 Im Rahmen der Umsetzung der STAF und der OECD-Mindeststeuer ist auf eine überproportionale Entlastung von hohen Einkommen, Vermögen und Unternehmen zu verzichten. Eine Steuergesetzrevision soll unter anderem zum Ziel haben, geringe und mittlere Einkommen zu entlasten. Insbesondere die Abschaffung der Kopfsteuer ist zu prüfen.
4.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	Zbinden Samuel 8 / 2.2 Einnahmen: Grundsatz 4 Die kantonalen Mehrerträge aus der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer sind nicht ausschliesslich zur Finanzierung der kantonalen Steuergesetzrevision zu verwenden, sondern zur Erreichung einer «guten Grundversorgung» der Bevölkerung, sowie für einen schnelleren Zubau von erneuerbarer Energie, einen Ausbau der Prämienverbilligungen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Kanton Luzern.

5.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	Ledergerber Michael 30 / 4.2.2.2 Aktuelle Position des Kantons Luzern
	In erster Linie sind die zusätzlichen Erträge der OECD geplanten Massnahmen für die Menschen im Kanton Luzern und die zukünftigen Herausforderungen (IPV, Fachkräftemangel, Entlastung tiefer und mittlerer Einkommen, bezahlbare Kitaplätze, Klimamassnahmen, Infrastruktur) einzusetzen.	
6.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	Ledergerber Michael 30 / 4.2.2.2 Aktuelle Position des Kantons Luzern
	Die Steuergesetzrevision darf keine weiteren Steuerschlupflöcher beinhalten sowie die Mindeststeuer von 15 Prozent soll nicht durch neue Steuerprivilegien für Grosskonzerne ausgehebelt werden.	
7.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	Ledergerber Michael 45 ff / 4.3.3.2 Reaktionszeit – notwendiger Spielraum im Voranschlagsjahr
	Variante 4 (neu): Wenn das Ausgleichskonto am Ende einer AFP-Periode mehr als 420 Millionen Franken aufweist, kann der Prozentsatz für das Voranschlagsjahr automatisch auf 8 Prozent erhöht werden.	
8.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	Ledergerber Michael 47 / 4.3.3.2 Reaktionszeit – notwendiger Spielraum im Voranschlagsjahr
	Variante 2: Um den notwendigen Spielraum im Voranschlagsjahr zu erhalten und die Umsetzungspunkte auch wirklich umsetzen zu können, soll in Zukunft die Lösung Dauerhafte Anpassung des Prozentsatzes in Art. 7a Absatz 2 FLG auf 8 Prozent umgesetzt werden.	
9.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	PFK 47 / 4.3.3.2 Reaktionszeit – notwendiger Spielraum im Voranschlagsjahr
	Um den notwendigen Spielraum im Voranschlagsjahr bei sich ändernden SNB-Zahlungen zu erhalten, soll in Zukunft die Lösung von Postulat P 776 (Variante 3) umgesetzt werden.	
10.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	Schaller Riccarda 47 / 4.3.3.2 Reaktionszeit - notwendiger Spielraum im Voranschlagsjahr
	Variante 3 wird abgelehnt und stattdessen Variante 2, dauerhafte Anpassung von § 7a Absatz 2 FLG umgesetzt.	

11.	<p>Antragsteller/in Misticoni Fabrizio Ziffer 1</p> <p><u>Antrag:</u></p> <p>Vom Planungsbericht «Finanzleitbild 2022» wird in _____ <u>ablehnendem</u> Sinn Kenntnis genommen.</p>
-----	---